

BVGer D-6931/2015 vom 25. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6931_2015

FR: TAF D-6931/2015 du 25 février 2019

IT: TAF D-6931/2015 del 25 febbraio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Gericht - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach der fristgerechten Leistung des Kostenvorschusses einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Betreffend die Beschwerdeführerin und den Beschwerdeführenden 4 ist das vorliegende Beschwerdeverfahren soweit die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl betreffend durch Rückzug, soweit die Wegweisung und den Vollzug betreffend infolge der erteilten Aufenthaltsbewilligung gegenstandslos geworden. Das Beschwerdeverfahren betrifft somit nur noch die Beschwerdeführenden 2 und 3.

E. 4.1

In der Beschwerdeschrift wurde subeventualiter die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt. Zur Begründung hielten die Beschwerdeführenden fest, dass den Brüdern der Beschwerdeführerin aufgrund der von ihr geschilderten Vorfälle in K. _____ Asyl gewährt worden sei. Im Weiteren führten sie unter Verweis auf ihre Stellungnahme vom 7. September 2015 zuhanden des SEM aus, sie hätten bereits damals den Beizug der entsprechenden (...) Asylakten beantragt, und rügen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil die Vorinstanz auf den Beizug der Akten verzichtet und dadurch

ihre Abklärungspflicht verletzt habe (vgl. Beschwerde S. 5-6).

E. 4.2

Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38). Im Asylverfahren gilt - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 [S. 293]; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Die Behörde ist demnach verpflichtet, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 12 VwVG) und der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört und diese - wie die unterbreiteten Beweismittel - sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss, so dass die Betroffenen den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (Art. 35 Abs. 1 VwVG; vgl. hierzu auch BVGE 2008/47 m.w.H.). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG).

E. 4.3

Dazu ist unter Verweis auf die Ausführungen des SEM zum Botschaftsbericht (vgl. E. 6.1) festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2015 ihren eigenen Aussagen zum Aufenthaltsort ihrer Brüder widersprochen hat. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass sich nicht ihre Brüder, sondern allenfalls ihr Schwager I._____ und die Kernfamilie ihres Schwagers H._____ in K._____ aufhalten. Indessen waren diese Personen von den von der Beschwerdeführerin geschilderten Vorfällen im Zeitraum von 2001 bis 30. Dezember 2005 direkt betroffen, wogegen dies für die Beschwerdeführenden nicht zutrifft, sondern diese sich jener Streitigkeiten bedient haben, um darauf ihre Asylgründe zu konstruieren (vgl. E. 6.1). Unter diesen Umständen erübrigt sich der Beizug der (...) Asylakten. Mithin hat die Vorinstanz ihre Abklärungspflicht beziehungsweise den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör nicht verletzt, weshalb der in diesem Zusammenhang gestellte Rückweisungsantrag abzuweisen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 6.1

Das SEM führte zur Begründung aus, die Vorbringen genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht. Deshalb müsse ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden. Aus den Abklärungen bei der Staatsanwaltschaft in L. _____ gehe hervor, dass die von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokumente authentisch seien. Im Fall der Ermordung von H. _____ sei der Oberstaatsanwalt vor Ort gewesen. Die Untersuchungen seien nicht abgeschlossen. Bezüglich der Täterschaft gebe es bislang keine Hinweise. Was den Brand des Schuppens anbelange, seien die Behörden rasch vor Ort gewesen. Die Beschwerdeführerin habe ausgesagt, sie wisse nicht, wen sie der Tat verdächtige. Bezüglich der Todesumstände von J. _____ hätten die Abklärungen ergeben, dass dieser an den Folgen einer Rauchvergiftung im Rahmen einer Gefängnisrevolte, bei der ein Brand ausgebrochen sei, gestorben sei. Entgegen ihren Ausführungen in der Stellungnahme vom 7. August 2015 sei festzuhalten, dass sie anlässlich ihrer Anhörung erklärt habe, den Grund oder die Ursache der Auseinandersetzung zwischen den Cousins ihres Ehemannes nicht zu kennen. Die Familie habe sehr viele Probleme und sei in der Gemeinde G. _____ sehr bekannt; es handle sich um eine gefährliche Familie und auch die Polizei könne nichts unternehmen. Einige Familienangehörige seien auch schon im Gefängnis gewesen, würden aber nach ihrer Freilassung wieder Probleme machen (vgl. act. [...]). Demgegenüber - so das SEM - könne nicht geglaubt werden, dass die Beschwerdeführende 1 den Grund der Auseinandersetzung nicht gekannt hätte oder zumindest hätte erahnen können. Auch wenn Frauen vielleicht weniger in diese Probleme hineingezogen würden und daher auch über weniger Informationen verfügten, sei dennoch anzunehmen, dass auch den Frauen zumindest ansatzweise die Gründe für solche Auseinandersetzungen innerhalb der involvierten Familienkreise bekannt seien. Das Unwissen der Beschwerdeführerin müsse somit als realitätsfremd und somit als unglaubwürdig angesehen werden. Zudem folgten Streitigkeiten beziehungsweise Fehden im Kosovo ganz klaren Abläufen. Der Kanun sehe bei vergossenem Blut bestimmte Abläufe bei der Wiederherstellung der Familienehre vor. Indessen enthielten die Aussagen der Beschwerdeführerin keinerlei Hinweise darauf, dass solche Abläufe existiert hätten oder eingehalten worden wären. Gemäss ihren Aussagen und ihrer Stellungnahme zur Botschaftsabklärung wolle die Beschwerdeführerin im Kosovo immer noch gefährdet sein, da sie angegeben habe, dass der Streit nicht beendet sei. Dagegen hätten die Abklärungen des SEM ergeben, dass sich die Familien bereits vor geraumer Zeit geeinigt hätten. Obwohl aus dem Botschaftsbericht nicht hervorgehe, um was für eine Art Einigung es sich handle, dürfe im Kosovo-Kontext davon ausgegangen werden, dass eine Versöhnung stattgefunden haben müsse. Als Hinweis darauf sei hervorzuheben, dass der Bruder der Beschwerdeführerin ([N. _____]) nach wie vor dort lebe und aus seinen Aussagen nicht hervorgehe, dass er in irgendeiner Weise bedroht sein könnte. Dies bestätige insofern indirekt auch die Angaben der Botschaftsabklärung, aus denen

hervorgehe, dass die Kernfamilie ihres verstorbenen Ehemannes, das heisst die Beschwerdeführenden, von diesen Streitigkeiten nie direkt betroffen gewesen sein sollen. Bei den geltend gemachten Auseinandersetzungen zwischen Cousins aus der Verwandtschaft des verstorbenen Ehemannes der Beschwerdeführerin dürfte es sich daher nicht um eine eigentliche Fehde handeln, insbesondere auch deswegen, weil Delikte immer nur von der einen Seite ausgegangen seien. Vielmehr sei davon auszugehen, dass es sich um kriminelle Machenschaften von einzelnen Personen gehandelt haben dürfte, die zumindest teilweise auch bestraft worden seien. Das SEM hielt zusammenfassend fest, dass es im vorliegenden Fall im Kosovo zweifelsohne zwischen den Cousins des verstorbenen Ehemannes der Beschwerdeführerin zu einem Streit gekommen sei, welcher Opfer gefordert habe. Indessen sei die Beschwerdeführerin im Zeitraum von 2001 bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2012 nie selber direkt und konkret davon betroffen gewesen. Dies würde insbesondere dadurch ersichtlich, dass sie selber zu dieser Auseinandersetzung kaum Angaben und nicht einmal ansatzweise Angaben bezüglich des Grundes oder der Ursache dieses Streits zu machen vermocht habe. Dies werde durch die Abklärungen vor Ort durch die Schweizerische Botschaft bestätigt. Auch wollten sich die involvierten Parteien, zu denen die Kernfamilie der Beschwerdeführerin nie gehört habe, in der Zwischenzeit geeinigt haben. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass sie sich der Streitigkeit bedient habe, um darauf ihre Asylgründe zu konstruieren. Dies werde auch dadurch bestätigt, dass gewisse ihrer Angaben nicht mit der Botschaftsabklärung übereinstimmten. Sowohl in der BzP als auch in der Anhörung habe sie nie erklärt, dass sich ihr Bruder N._____ noch im Kosovo befinde und ihre Mutter bei ihm lebe. Aus den Abklärungen der Botschaft gehe auch hervor, dass ihr Bruder in seinem Haus in Q._____/L._____ wohne, zusammen mit ihrer Mutter. Daher sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2015 plötzlich behauptet habe, keinen Bruder im Kosovo zu haben. Zudem handle es sich beim Bruder in Q._____ nicht um (den im Botschaftsbericht ebenfalls erwähnten) A.M., sondern um N._____. Aus der Botschaftsabklärung gehe auch hervor, dass sie zeitweise bei ihm gelebt haben wolle. N._____ habe sich während der Botschaftsabklärungen auch als ihr Bruder ausgegeben und von ihr als seiner Schwester gesprochen. Bezüglich der von ihr geltend gemachten Überfälle auf ihr Haus, namentlich des Brands des Schuppens, habe die Beschwerdeführerin in der Anhörung einen Zusammenhang zwischen den Streitigkeiten und der Vernichtung des Schuppens gemacht. Hingegen gehe aus den Abklärungen der Botschaft hervor, dass sie, wie sie ebenfalls behauptet habe, den Brand der Polizei gemeldet habe und auch die Feuerwehr gekommen sei. Zudem sei die Staatsanwaltschaft eingeschaltet worden. Indessen habe die Beschwerdeführerin vor Ort im Rapport angegeben, dass sie gegen niemanden einen Tatverdacht hege. Dies widerspreche ihren Aussagen in den Anhörungen zumindest sinngemäss. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Anschläge auf ihr Haus, welche sich nach der Ausreise wiederholt haben sollen, damit zu erklären seien, dass dieses etwas abgelegen sei, seit Jahren leer stehe und damit Einbrechern und Vandalen als perfektes Einbruchsobjekt dienen dürfte. Daher könne wegen der Überfälle auf das Haus nicht automatisch von allfälligen gezielt gegen die Beschwerdeführenden beziehungsweise die Familie gerichteten Massnahmen ausgegangen werden.

E. 6.2

Hinsichtlich der Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls wiederholten die Beschwerdeführenden in der Beschwerdeschrift ihre Ausführungen in ihrer Stellungnahme

vom 7. September 2015 zum Botschaftsbericht wortwörtlich und hielten an ihren bisherigen Vorbringen fest.

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Begründung der Vorinstanz nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann die Beschwerde auch aus andern Überlegungen als jenen der Vorinstanz abweisen (sog. Motivsubstitution vgl. Madeleine Camprubi in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N. 16 zu Art. 62 VwVG Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, S. 398, Rz. 1136). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, hat das SEM die Asylgesuche der Beschwerdeführenden 2 und 3 - ungeachtet der Frage, ob seine Begründung in allen Teilen zutreffend ist - zu Recht abgelehnt.

E. 6.4

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden 2 und 3 im Kosovo den von ihnen geltend gemachten Belästigungen und Bedrohungen durch Mitschüler ausgesetzt waren. Zudem kann als gesichert gelten, dass sich ihre Mutter zumindest wegen des Brandes des Schuppens ihres Hauses an die heimatlichen Behörden gewandt hat.

E. 6.5

Das Flüchtlingsrecht ist subsidiär ausgestaltet. Demnach ist eine Bedürftigkeit nach internationalem Schutz dann anerkannt, wenn der Heimatstaat des Betroffenen keinen Schutz bieten will oder kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.1 S. 201). Der Schutz gilt als ausreichend, wenn im Heimatstaat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, also in erster Linie polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe und ein Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht; diese Struktur muss dem Betroffenen darüber hinaus zugänglich sein (vgl. zu dieser sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51E. 7.1-7.4 m.H.). Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 6. März 2009 gilt der Kosovo als verfolgungssicherer Staat ("Safe Country") im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Damit besteht die gesetzliche Regelvermutung, dass asylrelevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehen die zuständigen Behörden im Kosovo im Rahmen ihrer Möglichkeiten konsequent gegen Bedrohungen und Übergriffe durch Privatpersonen vor. Insofern ist vom bestehenden Schutzwillen und von der weitgehenden Schutzfähigkeit der Sicherheitsbehörden auszugehen (vgl. Urteile des BVGer D-2562/2013 vom 16. Mai 2013 E. 4.1 f. mit Hinweis auf BVGE 2011/50 E. 4.7; E-5031/2012 vom 4. Juni 2014 E. 7.3; E-1215/2011 vom 12. August 2013 E. 4.2). In diesem Zusammenhang ist zunächst mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass es sich bei den von der Mutter der Beschwerdeführenden 2 und 3 vorgebrachten Streitigkeiten unter den Familien ihres verstorbenen Ehemannes nicht um eine eigentliche Fehde handelt und gemäss Botschaftsbericht zwischenzeitlich eine Versöhnung stattgefunden hat. Zudem hat die Beschwerdeführende 1 ihren Aussagen zufolge fast alle Bedrohungen beziehungsweise Vorfälle, insbesondere die Steinwürfe auf ihr Haus und den Brandanschlag auf den Schuppen, der Polizei gemeldet, woraufhin diese und auch die Staatsanwaltschaft tätig wurden (vgl. act. [...], [...]). Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass die zuständigen staatlichen Organe den

Beschwerdeführenden den erforderlichen Schutz verweigert hätten oder in Zukunft verweigern würden. Daran vermag nichts zu ändern, dass die Täterschaft bislang nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Infolgedessen gelingt es den Beschwerdeführenden nicht, die mit der Qualifikation als verfolgungssicheren Staat eintretende gesetzliche Regelvermutung umzustossen. Zudem besteht unter den gegebenen Umständen kein begründeter Anlass zur Annahme, dass die zwischenzeitlich volljährig gewordenen Beschwerdeführenden 2 und 3 bei einer Rückkehr in den Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Massnahmen ausgesetzt würden.

E. 6.6

In Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen der Beschwerdeführenden kann eine weitergehende Prüfung der Ausführungen in den Eingaben im Beschwerdeverfahren unterbleiben, da diese an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nicht zu ändern vermögen. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden 2 und 3 zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden 2 und 3 verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine dieser Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2014/32 E. 9.2 m.w.H.).

E. 9.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.2

Vorliegend ist unbestritten, dass die allgemeine Lage im Kosovo nicht auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden 2 und 3 im Falle ihrer Rückkehr dorthin schliessen lässt. Zu prüfen bleibt die Frage, ob eine Rückkehr in den Kosovo für sie aus individuellen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

E. 9.3

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bezüglich der Mutter der Beschwerdeführenden 2 und 3 insbesondere aus, diese habe im Kosovo noch ein Beziehungsnetz, da sowohl ihr Bruder als auch ihre Mutter in Q._____ lebten. Gemäss der Botschaftsabklärung sei ihr Bruder bereit, sie und ihre Familie wieder bei sich in seinem Haus aufzunehmen, obwohl die Wohnverhältnisse gemäss seinem Dafürhalten dann etwas eingeschränkt oder eingengt sein würden. Auch sie selbst habe dies anlässlich ihrer Anhörung in Erwägung gezogen, zumal sie bereits vor ihrer Ausreise im Jahr 2012 zeitweise dort gelebt haben wolle. Aus ihren Aussagen gehe auch hervor, dass sie und ihre Familie im Kosovo grundsätzlich über die Möglichkeit verfügten, sich in einem anderen Teil des Landes, an einem anderen Ort oder in einer grossen Stadt niederzulassen. Betreffend die Beschwerdeführenden 2 und 3 hielt das SEM fest, diese seien in der Schweiz geboren, indessen im Jahr 2000 im Alter von (...) beziehungsweise (...) Jahren mit ihren Eltern in ihr Heimatland zurückgekehrt und hätten dort bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2012 die Schule besucht. Somit hätten sie diese vor allem oder mehrheitlich im Kosovo besucht, während sie die Schule nach ihrer Einreise in die Schweiz entweder gar nicht oder nur wenig besucht hätten. Aufgrund ihres Alters, ihrer schulischen Laufbahn und der Dauer ihres erneuten Aufenthalts in der Schweiz zwischen 2012 und 2015 könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie in der Schweiz dermassen integriert seien, dass eine Rückkehr in den Kosovo zu einer Entwurzelung oder zu einem unzumutbaren Zustand führen würde, umso weniger, als sie heute volljährig seien und davon ausgegangen werden könne, dass sie im Kosovo für sich und ihren Lebensunterhalt würden sorgen können. Aus dem Arztbericht gehe hervor, dass der Beschwerdeführende 3 an (...) leide und mit (...) pflanzlichen Medikamenten behandelt werde. Die gesundheitlichen Beschwerden seien indessen nicht derart schwerwiegend, dass sie eine Rückkehr in das Heimatland verunmöglichen könnten, sondern seien auch im Kosovo behandelbar, insbesondere die psychischen und psychiatrischen Beschwerden im Regionalspital L._____, zumal dieses über eine psychiatrische Abteilung verfüge. Ausserdem habe er die Möglichkeit, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen, was ihm ermöglichen würde, mit einem Vorrat von bisher in der Schweiz eingenommenen Medikamenten in sein Heimatland zurückzukehren. Zusammenfassend würden keine Gründe gegen eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Kosovo bestehen. Aufgrund der Aktenlage sei davon auszugehen, dass sie dort wieder Fuss fassen und ihr Leben gestalten könnten, umso mehr, als sie noch über ein intaktes Beziehungsnetz verfügten, welches auch bereit sei, sie zu unterstützen. Daran hielt das SEM auch in seiner Vernehmlassung sinngemäss fest (vgl. oben Bst. K).

E. 9.4

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführende 2 erwarb im Jahr 2017 in der Schweiz ein (...)diplom VSH. Diesem folgte im (...) 2018 ein (...)diplom VSH. Aufgrund der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass er seither in der Schweiz Erwerbserfahrung sammeln konnte. Betreffend den Beschwerdeführenden 3 wurde mit der Beschwerdeschrift eine Schulbestätigung der Stiftung R._____ vom (...) 2015 eingereicht. Darin wird ausgeführt, dass die Ausbildung in der Stiftung über ein ganzes Schuljahr erfolge, die Jugendlichen in dieser Zeit während dreier Tage den Schulunterricht besuchten und an den anderen zwei Tagen praxisorientiert arbeiteten, wobei sie das Stiftungsgebäude aus- und umbauten. In der Stellungnahme vom 18. Juli 2018 wurde ausgeführt, es stelle sich die Frage, ob er direkt eine Lehre beginnen solle oder ob eine ähnliche Schulung wie sein Bruder in Angriff genommen werden könne. Auch beim Beschwerdeführenden 3 kann aufgrund der Aktenlage nicht davon ausgegangen werden, dass er über Erwerbserfahrung verfügt. Indessen ist von einer Besserung seines Gesundheitszustands auszugehen. Zum einen wurden seit dem im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten psychologischen Attest vom (...) 2013 keine weiteren ärztlichen Unterlagen zu den Akten gereicht. Zum andern wurde im Verlauf des Beschwerdeverfahrens mit keinem Wort vorgebracht, er sei auf eine Therapie oder eine ärztliche beziehungsweise medikamentöse Behandlung angewiesen. Was das Beziehungsnetz anbelangt, gaben die beiden Beschwerdeführenden zu Protokoll, dass ihre Grossmutter und ihr Onkel mütterlicherseits (Bruder [N._____] ihrer Mutter) und zwei Cousins ihres verstorbenen Vaters noch im Kosovo lebten. Laut dem Botschaftsbericht vom 11. August 2015 befindet sich das Haus der Familie alleinstehend und etwas isoliert knapp ausserhalb von F._____. Abgesehen davon, dass es aussen nicht verputzt sei, weise es einen guten Ausbaustandard auf. Es sei offensichtlich seit Monaten, wenn nicht seit Jahren unbewohnt und die Umgebung sei nur rudimentär in Ordnung gehalten worden. Ansätze von Einbruchversuchen ins Haus seien sichtbar. Unter diesen Umständen kann entgegen den Ausführungen des SEM nicht von einem intakten beziehungsweise tragfähigen Beziehungsnetz der beiden Beschwerdeführenden im Kosovo ausgegangen werden. Sodann ist über das weitere Schicksal des Hauses der Familie nichts bekannt. Es ist fraglich, ob es ihnen als neue Unterkunft in ihrem Heimatstaat dienen könnte. Ebenso ist angesichts der Aktenlage ungewiss, ob sie von ihrem Onkel N._____ aufgenommen würden oder andernorts im Kosovo eine dauerhafte Bleibe finden könnten. Zudem verfügen sie über keine Erwerbserfahrung und es steht nicht fest, ob beziehungsweise in welchem Ausmass sie von ihrem Onkel unterstützt werden könnten. Unter diesen Umständen bestehen erhebliche Zweifel daran, ob sie in der Lage wären, im Kosovo für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Nach dem Gesagten ist der Wegweisungsvollzug der beiden Beschwerdeführenden in den Kosovo als nicht zumutbar zu qualifizieren.

E. 9.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unten den konkreten Umständen im vorliegenden Einzelfall im Sinne einer Gesamtbetrachtung der Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführenden 2 und 3 als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren ist. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf ein unbotmässiges Verhalten der beiden Beschwerdeführenden, welches eine nähere Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Ausschlussgründe von Art. 83 Abs. 7 AIG bedingen würde. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden 2 und 3 in der Schweiz gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG sind damit gegeben.

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde betreffend die Beschwerdeführerin und den Beschwerdeführenden 4 als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Betreffend die Beschwerdeführenden 2 und 3 ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit beantragt wird, es sei vom Vollzug der Wegweisung abzusehen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Verfügung des SEM vom 28. September 2015 ist betreffend die Beschwerdeführenden 2 und 3 in den Dispositivziffern 4 und 5 aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden 2 und 3 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 11.1

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat; ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor dem Eintritt des Erledigungsgrunds festgelegt (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Heirat der Beschwerdeführerin mit einem in der Schweiz niedergelassenen Ausländer ist nicht als ein die Gegenstandslosigkeit bewirkendes Verhalten im Sinne der genannten Bestimmung zu werten. Hinsichtlich der Frage der Kostenaufgabe wären deshalb die Erfolgchancen der Beschwerde vor der Heirat zu ermitteln. Die diesbezügliche Überprüfung der Akten ergibt, dass die Wegweisung als gesetzliche Regelfolge der Asylverweigerung zu bestätigen gewesen wäre (Art. 44 AsylG). Auch der angeordnete Vollzug der Wegweisung der über eine gute Ausbildung verfügende Beschwerdeführenden 1, welche angab, sie habe von ihrem Erwerbseinkommen mit ihren drei Kindern im Kosovo leben können, wäre zu bestätigen gewesen. Bei einer Gesamtbetrachtung wäre die Rückkehr der Beschwerdeführerin (mit ihren drei Söhnen) zumutbar gewesen, weshalb die Beschwerde damit vor der Heirat auch hinsichtlich der Fragen der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs keine Chancen auf Erfolg gehabt hätte. Es wäre deshalb vom vollumfänglichen Unterliegen der Beschwerdeführenden auszugehen gewesen. Ihnen wären damit die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.- aufzuerlegen gewesen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da jedoch die Beschwerdeführenden 2 und 3 vorliegend zur Hälfte obsiegt haben, sind den Beschwerdeführenden die hälftigen Kosten von Fr. 300.- (Art. 1-3 VGKE) aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser Betrag ist dem am (...) geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 300.- ist zurückzuerstatten.

E. 11.2

Da die vertretenen Beschwerdeführenden teilweise - hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzugs betreffend die Beschwerdeführenden 2 und 3 - mit ihrer Beschwerde durchgedrungen sind, ist diesen für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die hälftige Parteientschädigung ist demnach in Berücksichtigung der genannten Bestimmung und der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf Fr. 450.- (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag und Auslagen) festzusetzen. Das SEM ist somit anzuweisen, den Beschwerdeführenden 2

und 3 diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.